

Zusatzjobs (1-Euro-Jobs) – Aufgabe für die MAV?

1. Was sind Zusatzjobs?

So genannte Zusatzjobs sind Arbeitsgelegenheiten, die mit Hilfe von staatlichen Fördergeldern geschaffen werden, um erwerbsfähige Hilfsbedürftige (z.B. Langzeitarbeitslose) wieder in Arbeit zu bringen, § 16 Abs. 3 SGB II.

2. Was habe ich als MAV damit zu tun?

Bei der Einstellung/Eingliederung der Zusatzjobber hat mich der Dienstgeber zu beteiligen, da die Zusatzjobber **in den Arbeitsprozess der Einrichtung eingliedert und weisungsgebunden beschäftigt werden, §§ 34, 33 MAVO.**

Gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 1 MAVO kann ich die Zustimmung verweigern, wenn die Tätigkeit nicht zusätzlich ist und der Dienstgeber einen regulären Arbeitsplatz mit einem Zusatzjobber besetzt. In diesem Fall liegt ein Verstoß gegen § 16 Abs. 3 SGB II vor.

Nach der Einstellung der Zusatzjobber habe ich, mit der Agentur für Arbeit und dem Dienstgeber daran mitzuwirken, dass die Eingliederung der Zusatzjobber gesichert ist und **ein Leistungsmissbrauch verhindert oder aufgedeckt wird, § 18 Abs. 1 SGB II.**

3. Auf was habe ich als MAV zu achten?

Als MAV habe ich insbesondere darauf zu achten, dass der Dienstgeber keine regulären Arbeitsplätze mit Zusatzjobbern besetzt oder Planstellen abbaut (Missbrauchskontrolle).

Vorgabe des Gesetzgebers: Die von den Zusatzjobbern ausgeführten Tätigkeiten müssen **im öffentlichen Interesse** liegen, **gemeinnützig** und **zusätzlich** sein. In der MAV-Praxis wird das Kriterium „Zusätzlichkeit“ besonders zu prüfen sein.

Checkliste „Zusätzlichkeit“:

- Wer hat die Tätigkeit des Zusatzjobbers bisher durchgeführt?
Wenn es die Tätigkeit bisher nicht gab, sind die ausgeführten Aufgaben zusätzlich.
- Übernimmt der Zusatzjobber Aufgaben die bisher zum Aufgabenbereich einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters gehört haben? Wenn ja, ist die Tätigkeit nicht zusätzlich, sondern reguläre Arbeit des Stammpersonals.
- Wird eine „normale“ Arbeitskraft eingespart? Wird eine Planstelle nicht (mehr) besetzt?
Wenn ja, ist die Tätigkeit des Zusatzjobbers nicht zusätzlich.

Beispiele:

a) Der Träger des Kindergartens St. Benedict möchte seine Erzieherinnen entlasten und hat sich über den Caritasverband eine arbeitslose Hauswirtschafterin als Zusatzjobber nach § 16 Abs. 3 SGB II zuweisen lassen. Die Hauswirtschafterin spült das Geschirr, führt einfache Reinigungsarbeiten durch und kümmert sich um die Küche. Diese Tätigkeit wurde bisher von den Erzieherinnen durchgeführt und gehört auch zu deren Aufgabenbereich.

Handelt es sich hier um eine Arbeitsgelegenheit im Sinne von § 16 Abs. 3 SGB II?

Antwort: Nein, es fehlt an dem Merkmal der „Zusätzlichkeit“. Die Tätigkeit, die von der arbeitslosen Hauswirtschafterin ausgeführt wird, gehört zum regulären Aufgabenbereich des Stammpersonals des Kigas. Die Erzieherinnen müssten sich um die Küche kümmern und einfache Reinigungsarbeiten übernehmen.

b) *Der Träger der Jugendhilfe St. Joseph richtet für die Jugendlichen eine Fahrradwerkstatt ein. Die Jugendlichen sollen lernen selbständig Fahrräder zu reparieren und im Team zu arbeiten. Zu diesem Zweck lässt sich der Träger einen arbeitslosen Kfz-Mechaniker als Zusatzjobber zuweisen. Eine Fahrradwerkstatt gab es bisher nicht.*

Handelt es sich hier um eine Arbeitsgelegenheit im Sinne von § 16 Abs. 3 SGB II?

Antwort: Ja, die Einrichtung hat einen neuen Aufgabenbereich erschlossen. Es handelt sich um ein freiwilliges zusätzliches Angebot der Jugendhilfe für die Jugendlichen, das es bisher in dieser Form nicht gab und ohne die Förderung nach dem SGB nicht geben würde. Die Tätigkeit des Kfz-Mechanikers ist „zusätzlich“ im Sinne des § 16 Abs. 3 SGB II.

Merke: Zusätzlich ist nur die Arbeit, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

An der Zusätzlichkeit fehlt es, wenn bisherige Planstellen eingespart werden oder der Zusatzjobber Aufgaben übernimmt, die bisher vom Stammpersonal durchgeführt worden sind bzw. vom Stammpersonal erledigt werden müssten.

Es gibt erste **Rechtsprechung** die besagt, dass Zusatzjobber, die reguläre Arbeit des Stammpersonals verrichten, beim Arbeitsgericht auf Zahlung der entsprechenden Vergütung klagen können.

4. Was kann ich unternehmen, wenn der Dienstgeber mich bei der Einstellung/ Eingliederung der Zusatzjobber nicht beteiligt?

Schreiben Sie Ihren Dienstgeber einen Brief und rügen Sie, dass Sie als MAV an der Eingliederung des betreffenden Zusatzjobbers nicht beteiligt worden sind. Weisen Sie darauf hin, dass die Eingliederung eines Zusatzjobbers nach Ihrer Rechtsauffassung zustimmungspflichtig ist (§§ 34, 33 MAVO) und setzen Sie Ihrem Dienstgeber eine Frist für die Nachholung Ihrer Beteiligung. Stellen Sie unmissverständlich klar, dass Sie Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht erheben, wenn er weiterhin eine MAV-Beteiligung ablehnt.

Falls Sie einen Missbrauch feststellen: Bitte informieren Sie Ihre DiAG über die Geschäftsstelle KODA/MAV. Ihre zuständige Sprecherin bzw. Ihr Sprecher wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen und Sie unterstützen.

5. Was kann ich tun, wenn mein Dienstgeber plant Zusatzjobber in der Einrichtung zu beschäftigen?

Setzen Sie sich mit Ihren MAV-Kolleginnen und Kollegen zusammen und beraten Sie, welche Tätigkeiten in Ihrer Einrichtung das Merkmal der Zusätzlichkeit erfüllen könnten. Machen Sie dann Ihrem Dienstgeber konkrete Vorschläge.

6. Wer unterstützt mich?

Wenden Sie sich bei Problemen bitte an Ihre zuständige DiAG-Sprecherin bzw. Sprecher oder an die Geschäftsstelle KODA/MAV in der Habsburgerstraße 65 in 79104 Freiburg. Fon (07 61) 3 15 70 für MAVen der DiAG A und (07 61) 3 15 63 für MAVen der DiAG B